

Vorläufige Verkehrsberechtigung in der Schweiz

Gültigkeit:

Die vorläufige Verkehrsberechtigung ist maximal 30 Tage ab Gültigkeitsbeginn des Versicherungsnachweises oder bis zur Zulassung der neuen Fahrzeugdokumente durch das Strassenverkehrsamt und nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gültig. Kontrollschilder dürfen nicht vor Gültigkeit der Haftpflichtversicherung am Fahrzeug angebracht werden.

1. Angaben Halter/in:	2. Angaben einzulösendes Fahrzeug:
Name: _____	Kontrollschild LU: _____
Vorname: _____	Marke/Typ: _____
Strasse/Nr: _____	Fahrgestell-Nr: _____
PLZ/Ort: _____	Stamm-Nr: _____

3. Die folgenden Unterlagen wurden am _____ dem kantonalen Strassenverkehrsamt per Post zugeschickt.

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen:

- elektronischer Versicherungsnachweis; gültig ab _____
wird direkt elektronisch von der Versicherungsgesellschaft ans Strassenverkehrsamt gesandt.
Name der Versicherungsgesellschaft: _____
- Original Fahrzeugausweis oder Prüfbericht (Formular 13.20A) für das einzulösende Fahrzeug
- Original Fahrzeugausweis für das Fahrzeug, das ausser Verkehr gesetzt werden soll
- Sofern "Halterwechsel verboten" im Fahrzeugausweis eingetragen ist:
Löschungsantrag oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil über die Eigentumsverhältnisse (siehe Seite 2)
- Für LSVA-pflichtige Fahrzeuge: EMOTACH/Tacho-Prüfbericht / Konformitätsnachweis
(Art. 16 Abs. 2 der Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV oder auf den Halter/die Halterin lautende Befreiungserklärung der Oberzolldirektion nach Art. 15 Abs. 5 SVAV)

Der/die Halter/in, Garage oder Versicherung bestätigt, dass dieses Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt, die Bedingungen auf der Seite 2 gelesen wurden und er/sie sich damit einverstanden erklärt.

Ort und Datum

Unterschrift des Halters/der Halterin bzw. Stempel
und Unterschrift der bevollmächtigten Garage oder
des bevollmächtigten Versicherers

Bei Rückfragen Tel.-Nr: _____

Zuständigkeit: _____

Vermerke für das Garage- und Versicherungsgewerbe:

- Annullierter Fahrzeugausweis an: _____
- Annullierter Fahrzeugausweis und
Kopie des neuen Fahrzeugausweises an: _____
- Annullierter Fahrzeugausweis und
Original Fahrzeugausweis an: _____
- (Bitte frankiertes Rückantwort-Couvert beilegen)**

Das Formular ist im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der Polizei vorzuweisen.

Merkblatt für die vorläufige Verkehrsberechtigung

Bedingungen für die vorläufige Verkehrsberechtigung in der Schweiz

(Vereinfachte Fahrzeugzulassung per Post gem. VVV Art. 10b)

Kurzbeschreibung:

Um von der vereinfachten Fahrzeugzulassung auf dem Postweg profitieren zu können, stellt der/die Halter/in, Garagebetrieb oder Versicherung die erforderlichen Fahrzeugpapiere dem Strassenverkehrsamt zu. Bis zum Erhalt des neuen Fahrzeugausweises muss die ausgefüllte Erklärung (siehe Seite 1) im Fahrzeug mitgeführt werden.

Zulassungunterlagen: (siehe Punkt 3 auf der Seite 1)

Die Unterlagen sind an das Strassenverkehrsamt Luzern zu senden, welches die Kontrollschilder ausgehändigt hat. Bei fehlenden oder unkorrekten Dokumenten werden die eingereichten Unterlagen dem/der Halter/in, Garage oder Versicherung zurückgesandt. Der definitive Fahrzeugausweis kann erst ausgestellt werden, wenn alle notwendigen Papiere vorliegen. Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt nur für Fahrten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein und ist längstens 30 Tage ab Gültigkeitsdatum des Versicherungsnachweises gültig.

Welche Fahrzeuge dürfen in Verkehr gesetzt werden?

Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt von amtlich geprüfte schwere und leichte Fahrzeuge und Anhänger unter sich, denen gleichartige Kontrollschilder zugeteilt sind, sowie für Motorfahrzeuge und Anhänger, die mit Wechselschild versehen werden.

Fahrzeuge mit technischen Mängeln dürfen nicht in Verkehr gesetzt werden, bis die technische Prüfung bestanden ist. Sie gilt nicht für provisorisch immatrikulierte Motorfahrzeuge und Anhänger (Schilder mit rotem Balken) oder für Fahrzeuge, die mit Tages- oder Exportausweisen verwendet werden.

Versicherungsschutz:

Der Versicherungsnachweis muss gültig sein. Nachweise, deren Gültigkeitsdatum mehr als 30 Tage zurückliegt verfallen und sind für die Zulassungsstelle nicht mehr ersichtlich.

Dringlichkeit / Zulassungsdatum:

Die vollständigen Unterlagen sind per Post dem Strassenverkehrsamt Luzern umgehend einzureichen. Massgeblich für die Ausser- und Inverkehrsetzung ist das Datum des Poststempels. Ist dieser nicht lesbar, gilt als Zulassungsdatum der Tag vor Erhalt der Unterlagen.

Halterwechsel verboten (z.B. Leasing, Miete, Ersatzfahrzeug, Dritte)

Ein Fahrzeugausweis mit dem Eintrag "Halterwechsel verboten" (Code 178) darf erst umgeschrieben werden, wenn von der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) akkreditiertes Unternehmen (z.B. Leasinggesellschaft) die elektronische oder bei Dritten die schriftliche Zustimmung (offizielles asa -Löschungsformular ist auf unserer Homepage verfügbar) vorliegt. Gefaxte, fotokopierte oder Löschanträge per E-Mail können nicht akzeptiert werden. Fehlt der offizielle Löschantrag, werden die Unterlagen zurückgesandt. Das Fahrzeug gilt als nicht zugelassen.